

Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 125 Abs. 1 SGB IX

Zwischen

dem Kreis Segeberg – Der Landrat –
Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg
(Leistungsträger)

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen¹
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts
(KOSOZ AöR)
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

*Konvention
Leistungserbringer*

1. AUG. 2023

und

i. A. Kaludach

dieHÖFE-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften gGmbH
Hauptstraße 32-34, 24616 Hardebek
sowie deren Gesellschafter
Hofgemeinschaft Weide-Hardebek
Gemeinnützige Landbauforschungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 32-34, 24616 Hardebek

*ad 03.08.23
[Signature]*

und

Gemeinnützige Landbau-Forschungsgesellschaft Hasenmoor GmbH
Dorfstr. 28, 24640 Hasenmoor
als Anbietergemeinschaft
(Leistungserbringer)

vertreten durch dieHöfe-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften gGmbH,
diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Sabine Steenbock

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. §§ 53 ff. SGB X in Verbindung mit
§§ 123 ff. SGB IX in der Form einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

für

den anderen Leistungsanbieter
dieHÖFE-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften

über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
nach §§ 111 Abs. 1 Nr. 2 und 60 SGB IX i. V. m. § 6 LRV SGB IX-SH

geschlossen:

¹ Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der KOSOZ AöR wahrgenommen. Korrespondieren Sie daher bitte ausschließlich direkt mit den bezeichneten Mitarbeitenden der KOSOZ AöR. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt; zu treffende Entscheidungen werden intern mit dem zuständigen Kreis abgestimmt.

Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 125 Abs. 1 SGB IX

Zwischen

dem Kreis Segeberg – Der Landrat –
Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg
(Leistungsträger)

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen¹
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts
(KOSOZ AöR)
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

und

dieHÖFE-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften gGmbH
Hauptstraße 32-34, 24616 Hardebek
(Leistungserbringer)

vertreten durch die Gesellschafter
- Hofgemeinschaft Weide-Hardebek/ LBF gGmbH
- LFG Hasenmoor gGmbH

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. §§ 53 ff. SGB X in Verbindung mit
§§ 123 ff. SGB IX in der Form einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

für

den anderen Leistungsanbieter
dieHÖFE-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften

über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
nach §§ 111 Abs. 1 Nr. 2 und 60 SGB IX i. V. m. § 6 LRV SGB IX-SH

geschlossen:

¹ Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der KOSOZ AöR wahrgenommen. Korrespondieren Sie daher bitte ausschließlich direkt mit den bezeichneten Mitarbeitenden der KOSOZ AöR. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt; zu treffende Entscheidungen werden intern mit dem zuständigen Kreis abgestimmt.

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung des Leistungserbringers

Teil 1 - Allgemeiner Teil

- § 1 Gegenstand und Grundlagen
- § 2 Geltungsbereich / Regionale Ausrichtung
- § 3 Gesamt- und Teilhabeplanung

Teil 2 - Leistungsvereinbarung

- § 4 Art und Ziel der Leistung
- § 5 Personenkreis
- § 6 Inhalt der Leistung
- § 7 Umfang der Leistung
- § 8 Qualität der Leistung
- § 9 Wirksamkeit der Leistung

Teil 3 - Vergütungsvereinbarung

- § 10 Kalkulationsgrundlagen
- § 11 Vergütungsvereinbarung

Teil 4 - Schlussbestimmungen

- § 12 Prüfungen und Kürzung der Vergütung
- § 13 Allgemeine Regelungen
- § 14 Anpassung der Vereinbarung
- § 15 Salvatorische Klausel
- § 16 Vereinbarungszeitraum der Leistungsvereinbarung
- § 17 Vereinbarungszeitraum der Vergütungsvereinbarung

Vorbemerkung des Leistungserbringers

- (1) Die Mitglieder der HÖFE-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften im ländlichen Raum gehören der Assoziation inklusiv gestalteter Initiativen im ländlichen Raum an. Die Assoziation ist eine Verantwortungsgemeinschaft mit dem Ziel, im ländlichen Raum inklusiv gestaltete Gemeinwesen und Unternehmungen auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes zu befördern.
- Die Mitglieder der Anbietergemeinschaft wollen dieses Anliegen der Assoziation im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben durch den Abschluss dieser Vereinbarung befördern. Die Mitglieder der Anbietergemeinschaft betreiben biologisch-dynamische Landwirtschaften und damit im Zusammenhang stehende Aufgabenfelder in Schleswig-Holstein. Die Hofbetriebe mit ihren vielfältigen Aufgaben sind geeignet, Menschen mit Beeinträchtigung die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Dabei ist es Ziel der Anbietergemeinschaft, die Hofbetriebe so umzugestalten, dass eine betriebliche Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Beeinträchtigung ermöglicht wird. Die Umgestaltung der Hofbetriebe soll entsprechend dem Grundsatz der UN-BRK dergestalt erfolgen, dass möglichst keine Sondereinrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Beeinträchtigungen geschaffen, sondern die bestehenden betrieblichen Strukturen der Hofbetriebe so umgestaltet und personell gefördert werden, dass auch Menschen mit Beeinträchtigung im Hofbetrieb mitarbeiten können. Die Höfe der Anbietergemeinschaft verfolgen den inklusiven, nicht einrichtungszentrierten, sondern lebenszusammenhangorientierten Ansatz. Der Mensch mit Beeinträchtigung ist genauso wie der Mensch ohne Beeinträchtigungen Mitglied der Hofgemeinschaft und des landwirtschaftlichen Hofgeschehens bzw. des damit in Verbindung stehenden Gemeinwesens.
- (2) Dies bedeutet für die Hofbetriebe, dass diese neben der immanent betrieblichen Ausrichtung eines biologisch-dynamischen landwirtschaftlichen Betriebes strukturelle Teilhabeleistungen (Milieu- bzw. Teilhabestrukturleistungen) zur Beseitigung von Teilhabebarrrieren als auch Unterstützungsleistungen für den Einzelnen bei der Begleitung im Arbeitsprozess erbringen müssen. Anders als bei einer herkömmlichen betrieblichen Eingliederung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen durch Einzelbegleitung erfolgt auf den Hofbetrieben eine Eingliederung durch Abbau betrieblicher Teilhabebarrrieren des ersten Arbeitsmarktes sowie individuelle Begleitungsleistungen für die Menschen mit Beeinträchtigung.
- Dieses Vorgehen sichert durch die Milieu- bzw. Teilhabestrukturleistungen eine dauerhafte inklusive betriebliche Struktur in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes, die allen Leistungsberechtigten zu Gute kommt als auch die bereits bekannte Einzelbegleitung im Rahmen der Arbeitsprozesse. Für die Abläufe und die Organisation des Hofbetriebs bleiben sowohl für die Mitarbeitenden mit und ohne Beeinträchtigungen die betrieblichen Belange maßgebend. Die Hofbetriebe werden damit zu betrieblichen Modellen für einen inklusiven ersten Arbeitsmarkt.

Teil 1 - Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

- (1) Diese Vereinbarung regelt gem. § 125 Abs. 1 SGB IX
- Inhalt,
 - Umfang,
 - Qualität,
 - Wirksamkeit
- der Leistungen der Eingliederungshilfe im Arbeitsbereich des anderen Leistungsanbieters (Leistungsvereinbarung) und
- die Vergütung dieser Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).

Darüber hinaus regelt diese Vereinbarung Verfahrensfragen.

- (2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den zum Vereinbarungszeitpunkt geltenden Fassungen:
- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) nebst der auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen
 - der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 12.08.2019 einschließlich der Beschlüsse der Vertragskommission nach § 35 Abs. 1 LRV-SH in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung
 - die Landesverordnung, soweit gültig, über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 14.12.2021
 - die Werkstättenverordnung (WVO)
 - die Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

§ 2 Geltungsbereich / Regionale Ausrichtung

- (1) Die Anbietergemeinschaft verfügt über eine zentrale Organisation sowie Büro- und Gruppenräume in Hardebek im Kreis Segeberg sowie ausschließlich ausgelagerte Arbeitsplätze auf den mit den Gesellschaftern verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben der Anbietergemeinschaft (siehe § 4 Abs. 2).

Diese Vereinbarung wird gem. § 123 Abs. 1 SGB IX zwischen der Anbietergemeinschaft mit den für die Orte der Leistungserbringung zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe geschlossen und ist für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend.

- (2) Andere Leistungsanbieter erbringen im vereinbarten Umfang Leistungen für Leistungsberechtigte in ihrem Einzugsgebiet.
Sofern die Leistungsberechtigten nicht auf den Höfen leben, bestimmt sich das Einzugsgebiet an der Zumutbarkeit der Erreichbarkeit, die in der Regel bei einem

längstens 45-minütigen Anfahrtsweg vom Wohnort der oder des Leistungsberechtigten zum ausgelagerten Arbeitsplatz gegeben ist.

§ 3

Gesamt- und Teilhabeplanung

- (1) Der Gesamt- und Teilhabeplan nach § 19 bzw. § 121 SGB IX des Leistungsträgers bildet die Grundlage für die individuelle Leistungserbringung und -gestaltung. Individuelle Ziele der leistungsberechtigten Personen sind in der Teilhabezielvereinbarung des Gesamt- und Teilhabeplans festgelegt. Die Leistung erfolgt individuell und personenzentriert und ist darauf ausgerichtet, die leistungsberechtigten Personen bei der Verwirklichung dieser individuellen Teilhabeziele in den in § 6 aufgeführten Bereichen zu unterstützen. Eine interne, mit der leistungsberechtigten Person gemeinsam erstellte, Assistenzplanung konkretisiert die Maßnahmen zur Erreichung der individuellen Ziele im Alltag. Dabei werden die Wünsche der leistungsberechtigten Person bezüglich der Gestaltung der Leistungen angemessen berücksichtigt. Diese interne Assistenzplanung wird dem Leistungsträger auf Nachfrage schriftlich, per Fax oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur, die den Anforderungen des Sozialdatenschutzes genügt übermittelt. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten stellt der Leistungsträger dem Leistungserbringer den Gesamt- und Teilhabeplan unmittelbar zur Verfügung.
- (2) Abweichungen vom Gesamt- und Teilhabeplan werden durch den Leistungserbringer zeitnah mit dem Leistungsträger kommuniziert. Wird innerhalb des Bewilligungszeitraumes festgestellt, dass individuelle Ziele perspektivisch nicht realisiert werden können bzw. bewilligte Leistungen nicht mehr bedarfsgerecht sind, ist Kontakt mit dem Leistungsträger aufzunehmen. Dieser nimmt mit Beteiligung der oder des Leistungsberechtigten notwendige Anpassungen unverzüglich vor.
- (3) Sofern der Wunsch bzw. das Einverständnis der leistungsberechtigten Person vorliegen, beteiligt sich der Leistungserbringer in enger Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person aktiv an der Gesamt- und Teilhabeplanung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe.
- (4) Jeweils 6 Wochen vor Ablauf der aktuellen Laufzeit des Gesamt- und Teilhabeplans legt der Leistungserbringer einen Bericht zum Gesamt- und Teilhabeplan vor. Hierfür wird bei leistungsberechtigten Personen aus Schleswig-Holstein das aktuelle Formular der Instrumente "Schleswig-Holstein - Individuelle Planung" (SHIP) verwendet. Abweichungen können vereinbart werden.
- (5) Die Inhalte des Berichts, die die Entwicklungen und vorhandenen Ressourcen der leistungsberechtigten Person aus deren Sicht widerspiegeln, werden von der leistungsberechtigten Person soweit möglich eigenständig formuliert. Dabei kann sich die leistungsberechtigte Person durch eine Person des Vertrauens und im Rahmen der Assistenzleistung unterstützen lassen. Abweichende Sichtweisen zum Wunsch und Willen der leistungsberechtigten Person werden erkennbar dokumentiert. Ggf. vorhandene Bevollmächtigte bzw. rechtliche Betreuer*innen werden durch den Leistungserbringer einbezogen und erhalten den Bericht zur Kenntnis.

Teil 2 - Leistungsvereinbarung

§ 4 Art und Ziel der Leistung

- (1) Durch die Anbietergemeinschaft werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 111 Abs. 1 Abs. 2 i. V. m. § 60 IX in Form von ausgelagerten Arbeitsplätzen erbracht.
- (2) Die Leistungen der Anbietergemeinschaft sind darauf ausgerichtet Menschen mit Beeinträchtigung eine betriebliche Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX auf biologisch-dynamisch betriebenen Höfen und Gärtnereien, auf denen sie in der Regel leben, zu ermöglichen.

Die Organisation und Leistungserbringung innerhalb der Anbietergemeinschaft folgen dem Subsidiaritätsprinzip. Die Leistungsberechtigten arbeiten auf den in der Anbietergemeinschaft zusammengeschlossenen dezentralen landwirtschaftlichen Betrieben in Form ausgelagerter Arbeitsplätze. Die Anbietergemeinschaft sichert die inklusive Struktur der Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der ausgelagerten Arbeitsplätze dreifach ab durch

- den Einsatz von doppelqualifiziertem Personal bei der Befähigung und Unterstützung sowie der Anleitung und/oder Begleitung der Leistungsberechtigten auf den Betrieben,
- Förderung barrierearmer betrieblicher Arbeitsangebote/-strukturen in den beschäftigenden Betrieben und
- Übernahme übergeordneter Aufgaben eines anderen Leistungsanbieters gemäß § 60 SGB IX in enger Kooperation mit den beschäftigenden Betrieben im landwirtschaftlichen Bereich.

Die Vielfalt der Betriebe in Bezug auf deren Größe und Arbeitsbereiche ermöglicht zugleich eine sehr weitgehende Passgenauigkeit des Teilhabeangebots der ausgelagerten Arbeitsplätze für den Leistungsberechtigten.

- (3) Die Leistungen im Arbeitsbereich des Anderen Leistungsanbieters nach § 60 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX sind gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 – 3 SGB IX gerichtet auf eine
 - Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des beeinträchtigten Menschen entsprechenden Beschäftigung (Nr. 1),
 - Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich oder anderweitig erworbenen Leistungsfähigkeit (Nr. 2),
 - Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit (Nr. 2) sowie
 - Förderung des Übergangs geeigneter beeinträchtigter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (Nr. 3).
- (4) Individuelle Ziele der Leistungsberechtigten sind im Gesamtplan des zuständigen Leistungsträgers bzw. im Teilhabeplan des leistenden verantwortlichen Rehabilitationsträgers festgelegt. Der Leistungserbringer erstellt in Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten auf Grundlage des Teilhabe-/Gesamtplans einen individuellen Unterstützungs- und Maßnahmenplan.

§ 5 Personenkreis

(1) Im Rahmen der angebotenen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden Männer und Frauen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX unterstützt, die in der Regel volljährig sind bzw. in den Folgemonaten nach Beginn der Leistungen volljährig werden und bei denen nach § 58 Abs. 1 SGB IX

- eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 SGB IX) oder
- eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 SGB IX)

wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Die Notwendigkeit der Betreuung ergibt sich unter Zugrundelegung einer Gesundheitsstörung aus einer im Rahmen der Teilhabe-/Gesamtplanung durch den Leistungsträger festgestellten Teilhabe einschränkung in den Lebensbereichen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

In der Regel werden Menschen mit Beeinträchtigungen aufgenommen, die auf den Höfen bereits leben oder gelebt haben. Soweit möglich, wird auch Menschen mit Beeinträchtigungen von Außerhalb die Teilhabe am Arbeitsleben auf den Hofbetrieben ermöglicht.

- (2) Für Menschen mit Beeinträchtigungen, die bei Beginn des Leistungsangebotes nach § 60 SGB IX schon länger auf den Höfen leben und arbeiten und die berufliche Bildung noch nicht durchlaufen haben, ist das Eingangsverfahren und der Berufsbildungsbereich keine Aufnahmevoraussetzung. Ihnen wird das Angebot gemacht.²
- (3) Im Anschluss an eine Neuaufnahme in das Leistungsangebot nach § 78 SGB IX ist unverzüglich ein Antrag auf das Eingangsverfahren zu stellen. Bis zur Durchführung des Teilhabeplanverfahrens über die Leistungen der beruflichen Bildung durch den

² Abs. 2 und 3 des § 4 weichen von den Regelungen für Werkstätten ab. Sie sind Folge der notwendigen Aufspaltung der bisherigen Leistungsangebote der Höfe als Lebens- und Arbeitsgemeinschaften und gemeinsam mit den Vertretern des Kreises Segeberg erarbeitet worden.

zuständigen Leistungsträger werden Leistungen für den Leistungsbereich nach § 81 SGB IX bewilligt.

- (4) In der Regel werden Personen nicht aufgenommen und betreut, die die Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI erreicht haben, das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich nicht durchlaufen haben (§ 58 Abs. 1 S. 2 u. 3 SGB IX) oder deren Beschäftigungszeit unterhalb von 15 Stunden³ wöchentlich liegt.
- (5) Darüber hinaus werden Personen nicht aufgenommen und weiterbetreut,
- die in der grundpflegerischen Versorgung nicht nur vorübergehend unselbständig sind, die Handlungen nicht ausführen können und auch über keine Ressourcen diesbezüglich mehr verfügen, d.h. für die grundpflegerische Versorgung reicht es nicht mehr aus, wenn die Pflegeperson motiviert oder anleitet, sodass die Aktionen nahezu komplett von der Pflegeperson übernommen werden müssen,
 - die akut selbstgefährdend und / oder fremdgefährdend sind,
 - die akut illegale Drogen konsumieren,
 - die Teilnehmende an einem Drogen-Substitutionsprogramm sind,
 - deren Mobilität so stark eingeschränkt ist, dass eine angemessene Unterstützung durch die vereinbarte Strukturqualität nicht sichergestellt werden kann (z.B. Rollstuhlfahrer),
 - bei denen eine akut behandlungsbedürftige psychische Erkrankung im Vordergrund besteht,
 - die besonders herausfordernde Verhaltensweisen zeigen und die trotz zusätzlicher Einzelleistungen nach § 21 Abs. 7 LRV nicht gemeinschaftsfähig sind bzw. ein Verhalten entwickeln können, welches von der Gemeinschaft nicht getragen werden kann,
 - die einer geschlossenen Unterbringung bedürfen,
- (6) Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 Abs. 1 SGB IX zuständige Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen seiner Teilhabe-/Gesamtplanung ggf. nach Anhörung von weiteren Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist, fest.

§ 6

Inhalt der Leistung(en)

Personenabhängige Leistung / Basisleistung

- (1) Die Inhalte des Zeitkorridors der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind maßgeblich bestimmt durch die Arbeitsfelder und Struktur des jeweiligen Hofbetriebs/ Gärtnerei, die Arbeitsabläufe, die Größe des Betriebs, die Anzahl der Mitarbeiter usw.
- Um auch Menschen mit Beeinträchtigten die Mitarbeit und damit die Teilhabe am Arbeitsleben auf den Hofbetrieben zu ermöglichen, sind die Strukturen der ökologisch orientierten Betriebe darüber hinaus sowohl strukturell (strukturelle Teilhabeleistungen) als auch leistungsmäßig inklusiv ausgerichtet, so dass auch

³ Mind. 15 Std. wöchentlich in Anlehnung an § 185 II SGB IX, damit die Zielsetzungen der in der WfbM zu erbringenden Leistungen auch tatsächlich erreichbar sind.

Menschen mit Beeinträchtigungen in den jeweiligen Arbeitsbereichen mitarbeiten und sich in der Arbeit ausdrücken können.

- (2) Das Leistungsangebot ist im Rahmen der besonderen Struktur des anderen Leistungsanbieters darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Sozialen Teilhabe ausgestaltet werden.
- (3) Die angewandten pädagogischen Ansätze / Methoden sind:
- Partnerschaftliches gemeinsames Lernen von Lernenden und Auszubildenden
 - Erfassen und Anschließen am Handlungsimpuls
 - SMART Modell
 - Methode der Selbstwirksamkeit
 - Erfahrendes Lernen
 - Methode der adaptiven Lernschritte

Um diese inklusiven Strukturen herzustellen, zu erhalten und zu pflegen, bedarf es im Rahmen der notwendigen betriebswirtschaftlichen Produktorientierung sowie der biologisch-dynamischen ökologischen Orientierung zusätzlicher betrieblicher Strukturmaßnahmen wie:

- überschaubare Arbeitsbereiche,
- kleinteilige Aufgabengestaltungen,
- individuell strukturierte Arbeitsabläufe,
- angepasste Gerätschaften und Maschinen,
- doppelqualifizierte Mitarbeiter,
- achtsame Beobachtung und Wahrnehmung der Situation der Menschen mit Beeinträchtigung im Arbeitsprozess,
- Wertschätzung der individuellen Arbeitsbeiträge der Mitarbeiter mit Beeinträchtigung als Beitrag zum Gelingen des Hofbetriebs.

Die inklusiven Betriebsstrukturen werden zusätzlich durch regelmäßige Gesprächskreise und Wahrnehmungsorte, wie das Sozialtherapeutische Gespräch, das Hofgespräch, Hauswirtschaftsgespräch, Fort- und Weiterbildung, Vertrauensstelle usw. abgesichert. Diese werden als essenzielle Bestandteile einer inklusiven Kommunikationsstruktur gepflegt vor- und nachbereitet und dokumentiert.

- (4) Die personenabhängigen Leistungsinhalte des Zeitkorridors werden in folgenden Bereichen wie folgt erbracht:

Die Verhandlungsparteien sind sich darüber einig, dass die Zuordnungen in den einzelnen Bereichen nicht statisch sind, sondern auch in anderen Bereichen erbracht werden können. Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher personenabhängiger Leistungen.

A) die angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX

Der Leistungserbringer bietet den Leistungsberechtigten eine angemessene Beschäftigung, die ihrer Neigung und Eignung entspricht. Begrenzt durch die betriebliche Ausrichtung der Höfe hält der Leistungserbringer hierzu ein möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen vor. Die Leistungsberechtigten

bekommen die für sie erforderliche Anleitung und Unterstützung um die Arbeitsangebote wahrnehmen zu können. Hierzu zählt neben personeller Unterstützung auch die Anpassung von Arbeitsplätzen, die Aufteilung von Arbeitsschritten, sowie Arbeitsanweisungen in einer für die Leistungsberechtigten verständlichen Form.

- Unterstützung und Befähigung, die sich im Bereich Arbeit auf Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen, bezieht z.B. Umgang mit nicht vollständigem oder fehlerhaftem Material
- Unterstützung und Befähigung bei der Anwendung von eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten z.B. bei der selbständigen Erledigung von Arbeitsaufträgen
- Unterstützung und Befähigung zur eigenständigen Wahrnehmung von Einzelaufgaben und Mehrfachaufgaben (Arbeitsauftrag)
- Unterstützung und Befähigung Tätigkeiten durchzuführen, die mit besonderer Verantwortung verbunden sind, sowie mit Stress, Störungen und Krisensituationen umzugehen

B) die Berufliche Bildung im Arbeitsbereich gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX

Der Leistungserbringer bietet den Leistungsberechtigten die Möglichkeit der Teilnahme an geeigneten beruflichen Qualifikationsmaßnahmen im Arbeitsbereich. Diese können, je nach individuellen Interessen, Wünschen, Fähigkeiten und Potenzialen des Leistungsberechtigten, folgende Angebote umfassen:

- Unterstützung und Befähigung bei der Anwendung von Regeln und Handlungen zur Verbesserung der Alltagsfähigkeit für den Bereich Arbeit
- Unterstützung und Befähigung beim Einüben von arbeitsrelevanten Fertigkeiten wie Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit u.a.
- Unterstützung und Befähigung koordinierte Handlungen mit dem Ziel durchzuführen, Gegenstände und Werkzeuge mit der Hand aufzunehmen und zu handhaben (feinmotorischer Handgebrauch)
- Unterstützung und Befähigung bei der Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer Umsetzung (im Rahmen der persönlichen Lebensplanung für den Bereich Arbeit)

C) die Persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2

Die Anbiatergemeinschaft bietet auch spezifische, arbeitsbegleitende Leistungen zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Menschen mit Beeinträchtigungen (§ 5 Abs. 3 WVO).

Es wird den Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit geboten, an arbeitsbegleitenden Leistungen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich teilzunehmen.

Die Leistungen sind entsprechend des jeweiligen Hofbetriebes unterschiedlich und können unter den Hofbetrieben auch gemeinschaftliche organisiert werden. Dazu gehören u.a. die unter § 7 a) Strukturqualität genannten Bereiche.

Die zuvor genannten arbeitsbegleitenden Leistungen sind stets unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs und eines engen Zusammenhangs mit auf die Arbeit, Entwicklung sowie Steigerung der Arbeitsfähigkeit ausgerichteten Leistungen auf den Hofbetrieben zu sehen.

D) Die Förderung des Übergangs aus dem anderen Leistungsanbieter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gem. § 58 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX

Der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird durch folgende Maßnahmen im Einzelfall gewährleistet:

- Findung von Praktikumsstellen
- Kontaktaufnahme zum Integrationsfachdienst
- Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit
- Information über Institutionen für die Arbeitsplatzsuche (wie BA usw.) und Unterstützung, Befähigung und ggf. Begleitung bei der Kontaktaufnahme zu diesen Institutionen,
- Organisation einer Begleitung zu Vorstellungs- und/oder Erstkontakten zu potenziellen anderen Arbeitgebern,
- Abklärung und Verständigung über die Erwartungen an Kleidung, Erscheinungsbild und Verhalten auf dem ersten Arbeitsmarkt.

(5) Zur Sicherstellung des Leistungsangebotes wird eine Basisleistung mit folgenden Teilleistungen vereinbart:

1. Leistungen der Leitung, der Verwaltung und anteilig der Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste, Sachkosten der Basisleistung
2. grundlegende Vorhalteleistungen

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung:

Der Leistungserbringer bietet allen Leistungsberechtigten die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 113 Abs. 4 SGB IX an. Leistungen der Grundsicherung für Lebensmittel sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Beförderungsleistungen:

Sofern im Einzelfall erforderlich, stellt der Leistungserbringer die Beförderung der Leistungsberechtigten zu den ausgelagerten Arbeitsplätzen, zentral stattfindenden Schulungsveranstaltungen bzw. arbeitsbegleitenden Maßnahmen oder Praktikumsplätzen sicher.

Der Leistungserbringer organisiert die Beförderung möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Beförderungsunternehmen bzw. befördert die Leistungsberechtigten mit dem eigenen Fahrdienst.

Die Beförderung wird von dem anderen Leistungsanbieter in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen sichergestellt. Die Beförderung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften. Dabei sind die Belange der Leistungsberechtigten und die der Mitfahrenden zu berücksichtigen.

3. Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung
(z.B. Werkstatttrat, Frauenbeauftragte, Arbeitsgemeinschaften, Wahlen)
4. Leistungen aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Datenschutz, Qualitätssicherung, Arbeitnehmermitbestimmung, Hygiene, Arbeitsschutz, technische Prüfungen)
- (6) Die Leistungen umfassen nicht den Wirkungskreis einer rechtlichen Betreuung, der sich nach den Vorschriften der §§ 1896 ff. BGB (Titel 2 „rechtliche Betreuung“) ergibt. Der Wirkungskreis der rechtlichen Betreuung wird bei der Leistungserbringung beachtet.
- (7) Individuelle Unterstützungsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 7 LRV-SH:
Die individuellen Unterstützungsleistungen, die auch im Arbeitsbereich benötigt werden, werden im Bereich der Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX mitgeplant (siehe LVV Assistenzleistungen).

§ 7 Umfang der Leistungen

- (1) Die personenabhängigen Leistungen im Arbeitsbereich werden unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange in einem Zeitkorridor in Vollzeit von 35 bis höchstens 40 Stunden wöchentlich im Rahmen ausgelagerter Arbeitsplätze auf den Höfen der Anbietergemeinschaft erbracht.

Das Leistungsangebot im Zeitkorridor umfasst kalkulatorisch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 76 Leistungsberechtigte mit vergleichbaren Bedarfen. Die individuellen Bedarfe der einzelnen Leistungsberechtigten können unterschiedlich sein. Die Leistungserbringung ist dabei grundsätzlich als gemeinsame Leistungserbringung ausgestaltet. Die gemeinsame Leistungserbringung sichert die Bedarfsdeckung im Einzelfall im Rahmen des vorliegenden Teilhabe-/Gesamtplans.

- (2) Die Ausgestaltung des Zeitkorridors stellt sich wie folgt dar:
Das Leistungsangebot findet in der Regel an allen Werktagen des Jahres von Montag bis Freitag mit Ausnahme des Urlaubes statt. Am Wochenende und an Feiertagen werden nur Leistungen im Zusammenhang mit notwendigen, unaufschiebbaren Tätigkeiten wie z.B. das Füttern der Tiere oder die Zubereitung der Mahlzeiten erbracht. Die Beschäftigungszeit im Arbeitsbereich des Anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX umfasst auch bei Arbeit am Wochenende höchstens 40 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 WVO.
- (3) Wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig erscheint, wird eine kürzere Beschäftigungszeit ermöglicht.
- (4) Für Urlaub und Arbeitsbefreiung gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Beschäftigungsvertrages vereinbarten Bestimmungen.
- (5) Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung werden keine Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern (z.B. SGB II, III, V, VI, XI usw.), insbesondere keine

Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztlich verordnungsfähige Leistungen gemäß §§ 92, 37 Abs. 1, 37 Abs. 2 SGB V erbracht.

§ 8 Qualität der Leistung

Als Qualität sind die Eigenschaften einer Teilhabeleistung zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

- a. Strukturqualität
- b. Prozessqualität
- c. Ergebnisqualität

a) Strukturqualität

- (1) Die Strukturqualität definiert die personelle, räumlichen und sächliche Ausstattung eines Leistungsgebotes, seine Größe, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.
- (2) Die auf den Hofbetrieben möglichen Tätigkeiten richten sich nach der vorhandenen betrieblichen Struktur des jeweiligen Hofes, da die Anbietergemeinschaft nur eine betriebliche Teilhabe am Arbeitsleben in Form von ausgelagerten Arbeitsplätzen anbietet.

Auf den Höfen gibt es je nach örtlicher Gegebenheit der einzelnen Höfe verschiedenste Arbeitsbereiche wie:

- Landwirtschaft,
 - Gärtnerei,
 - Vermarktung,
 - Landschaftspflege,
 - Hauswirtschaft,
 - Bäckerei,
 - Tischlerei,
 - Hoffladen,
 - Hofcafé,
 - Handwerk,
 - Verpackung,
 - Verwaltung,
 - Mitarbeit bei der Durchführung kultureller Angebote und Bildungsmaßnahmen
- Diese betrieblichen Bereiche ermöglichen, je nach Fähigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung, die unterschiedlichsten Mitarbeitsmöglichkeiten auf den Hofbetrieben.

- (3) Das Personal für den anderen Leistungsanbieter ergibt sich aus der Personalvereinbarung und den dort vereinbarten Personalschlüsseln (Anlage 1). Der Leistungsanbieter verfügt über die Fachkräfte (§ 9 WVO), die erforderlich sind, um seine Aufgaben entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer individuellen Förderung von behinderten Menschen, erfüllen zu können.

Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mind. zweijährigen Berufserfahrung in Industrie und Handwerk und der sonderpädagogischen Zusatzausbildung in

Lebens- und Arbeitsgemeinschaften (Sozialtherapeutische Zusatzqualifikation zur Fachkraft für Milieubildung und Teilhabe FAMIT) werden gem. des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 20.12.2012 als Fachkräfte im Sinne des § 9 Abs. 3 WVO anerkannt.

Die von den Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung geforderte sonderpädagogische Zusatzqualifikation bzw. die FAMIT-Weiterbildung kann auch in angemessener Zeit nach Beschäftigungsbeginn durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden (§ 9 Abs. 3 S. 5 WVO).

Es wird erwartet, dass der Leistungserbringer mindestens in den nächsten 5 Jahren aufgrund der Altersstruktur der Mitarbeiter eine hohe Personalfluktuation zu bewältigen haben wird. Soweit zur Deckung der vereinbarten FAB-Stellenzahl notwendig, wird der Leistungserbringer daher versuchen, diese Personalfluktuation neben dem üblichen Personalwechsel dadurch aufzufangen, dass möglichst zwei Mitarbeitern pro Jahr angeboten wird, in eine Weiterbildung zur FAMIT aufzunehmen.

Für sonstiges Personal wird ein Budget vereinbart. Das Budget berechnet sich auf Basis des vereinbarten Personalschlüssels von 1:15 multipliziert mit dem jeweiligen Mittelwert der mtl. Vergütung für FSJler/BfDler. Die Besetzung erfolgt soweit möglich durch FSJ-ler bzw. Freiwillige im BFD. Sofern vorgenannte Menschen nicht im ausreichenden Maß zur Verfügung stehen, ist in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrages hilfsweise auf geringfügig Beschäftigte, Auszubildende/SchülerInnen in einer praxisintegrierten pädagogischen Ausbildung etc. zurückzugreifen.

Aufgrund der dezentralen Struktur der Anbietergemeinschaft und der unterschiedlichen Größe und Arbeitsgebiete der Hofbetriebe, wird das Personal ganz oder teilweise vor Ort vorgehalten. Die Leitungsaufgaben werden überwiegend von der Anbietergemeinschaft zentral wahrgenommen, die Verwaltungsaufgaben und Basisleistungen ebenfalls.

Die Aufgaben der Begleitung und Befähigung im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich werden vor Ort auf den einzelnen Höfen durchgeführt.

Die Aufteilung des in der Personalvereinbarung vereinbarten Personal zwischen der Zentrale der Anbietergemeinschaft und den einzelnen Höfen wird schriftlich dokumentiert. Die Veränderung der Dokumentation wird dem Leistungsträger auf Wunsch zugeleitet.

(4) Das in der Vorbemerkung des Leistungserbringers beschriebene Gesamtangebot teilt sich in die folgenden sozialrechtliche Leistungsangebote auf:

- Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX
- Leistungen zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX und
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX.

Für jedes dieser Angebote besteht eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX mit jeweils einer Personalvereinbarung.

Zur konzeptionellen Umsetzung der o.g. Angebote ist ein flexibler Einsatz des insgesamt vereinbarten Personals aller 3 Leistungsangebote möglich. Der Leistungserbringer ist zum flexiblen, bedarfsgerechten Einsatz des

Gesamtpersonals der 3 Angebote berechtigt. Er verpflichtet sich, das gesamte, für die 3 Leistungsangebote vereinbarte Personal in Quantität und Qualität dokumentiert und nachprüfbar entsprechend der Belegung vorzuhalten. Die Zuordnung des Personals in die Bereiche Assistenzleistungen, Tagesstruktur und Teilhabe am Arbeitsleben ist nur kalkulatorisch möglich und in der Gesamtheit über alle Leistungsbereiche hinweg zu prüfen.

Sollte im Rahmen einer übergreifenden Prüfung der 3 Angebote nach § 128 SGB IX festgestellt werden, dass vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht eingehalten wurden und eine klare Zuordnung zu einem der o.g. Leistungsangebote nicht möglich ist, führt dies nicht zum Ausschluss der Rechtsfolgen aus § 129 SGB IX. Entsprechend dem flexiblen Personaleinsatz erfolgt eine evtl. Vergütungskürzung.

Geplante Einzelleistungen werden personenzentriert wie im Gesamtplan festgelegt erbracht und das entsprechende Personal vorgehalten.

(5) Qualifizierung des beschäftigten Personals:

- Maßnahmen zur internen und externen Qualifizierung des beschäftigten Personals (Fortbildung, Fallsupervision, Teamsitzung, Fallbesprechungen) werden nach fachlichen Maßstäben im erforderlichen, ausreichenden und angemessenen Rahmen durchgeführt.
- Die Leitung entscheidet dabei nach fachlichen Aspekten über die durchzuführenden Fortbildungen und Fallsupervisionen. Diese sollen eine fachliche Qualifizierung des Personals sicherstellen.
- Teamsitzung und Fallbesprechungen finden je nach Bedarf statt.
- Der Leistungserbringer hält einen jährlich zu aktualisierenden Fortbildungsplan für seine Mitarbeitenden vor.
- Die zuvor genannten Qualifizierungsmaßnahmen können auch in Kooperation mit der Hofakademie stattfinden.

(6) Ort der Leistungserbringung und räumliche Ausstattung

Der Sitz des Leistungserbringers ist: 24616 Hardebek, Hauptstraße 32-34

Die ausgelagerten Arbeitsplätze befinden sich auf den Höfen der Anbiertgemeinschaft gemäß Anlage 2.

Der Leistungserbringer hält ausreichend Räumlichkeiten von max. 23,3m² pro Leistungsberechtigten für die Leistungserbringung vor. Die vereinbarten Räumlichkeiten ergeben sich insgesamt aus den Raumplänen, die der individuellen Flächenzuordnung KdU/FL-Fläche/sonst. Flächen der teilnehmenden Höfe zugrunde liegen.

Für die Räumlichkeiten des anderen Leistungsanbieters wird eine fiktive Miete vereinbart. Diese beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 4,31 € kalendertäglich je Platz.

(7) Sächliche Ausstattung:

a. Inventar / Inventarpauschale

Zur Ausstattung gehören alle in Ziffer 5.5 der AVV-SH genannten beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Es wird eine angemessene sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt, welche einen leistungsfähigen Betrieb ermöglicht und sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit und

Wirtschaftlichkeit orientiert. Für die in o.g. genannten Räume wird eine Inventar-Pauschale von 2.500,00 € pro Platz vereinbart.

b. Für die Leistungserbringung werden folgende Kraftfahrzeuge vereinbart:

Für die Beförderungskosten wird ein Beförderungsbudget in Höhe von 1,42 € kalendertäglich je Platz für die Kalkulation der Vergütung zugrunde gelegt. Das Beförderungsbudget wurde wie folgt ermittelt:

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind für die teilnehmenden Höfe mit insgesamt 94 Leistungsberechtigten 10 Fahrzeuge abgestimmt. 40 % der Aufwendungen für diese 10 Fahrzeuge (Abschreibung, Instandhaltung, Kraftstoffkosten, Steuern/Versicherungen) werden dem anderen Leistungsanbieter zugerechnet und mit insgesamt 1,42 € kalendertäglich je Platz für den anderen Leistungsanbieter in die Vergütung eingestellt. Ersatzbeschaffungen sind wie bisher abzustimmen.

Weitere notwendige Fahrten der Mitarbeitenden mit privateigenem PKW z.B. für die Teilnahme am Gesamtplanverfahren oder Fahrten anlässlich von Fort- und Weiterbildungen werden soweit erforderlich abgerechnet und als Reisekosten zusätzlich vergütet. Der Leistungserbringer ist auf Verlangen des Leistungsträgers verpflichtet, die von seinen Mitarbeitenden erstellten Fahrtennachweise vorzulegen.

(8) Größe des Leistungsangebotes:

Das Gesamtangebot des anderen Leistungsanbieters darf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Umfang an 94 Beschäftigten im Arbeitsbereich sowie im Berufsbildungs- und Eingangsbereich nicht überschreiten. Sobald die übrigen Höfe der Gesellschafter des anderen Leistungsanbieters verhandelt sind, erhöht sich die Anzahl der Plätze entsprechend der Plätze der beitretenden Höfe durch Vereinbarung einer Änderung der Anlage 2. Eine Anpassung der Vergütung ist bei Beitritt weiterer Höfe nicht vorzunehmen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wird von 76 Beschäftigten im Arbeitsbereich sowie im Berufsbildungsbereich und Eingangsverfahren ausgegangen.

Sofern während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung lediglich die Vergütung nach § 11 nach Ablauf des Vergütungszeitraumes angepasst wird, kann im Vorgriff auf die zu erwartende Entwicklung des anderen Leistungsanbieters und der zeitlich anwachsenden Belegung kalkulatorisch eine angepasste Platzzahl zu Grunde gelegt werden.

Der Leistungserbringer unterrichtet den Leistungsträger – vertreten durch die KOSOZ AöR– über die Belegtage der letzten 6 Monate zum 30.06. und 31.12 eines jeden Jahres innerhalb einer Frist von einem Monat.

(9) Vernetzung im Sozialraum:

- Vernetzung im regionalen und überregionalen System
 - Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen SH
 - Aktive Mitarbeit in folgenden Gremien:
 - Arbeitskreis Eingliederungshilfe des Kreises Segeberg,

- Arbeitskreis Eingliederungshilfe des Landesverbandes des DRK
- Arbeitskreis des Forum Sozial
- Bundesverbandes für anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi),
- Kooperation mit regionalen Trägern von Hilfeangeboten, Selbsthilfegruppen
- Vernetzung im Sozialraum z.B. durch
 - Kooperation mit örtlichen Sportvereinen
 - Kooperation mit der örtlichen Feuerwehr
 - Kontakte mit Vertragspartnern und Kunden

b) Prozessqualität

- (1) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich zunächst an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten orientiert und sich fortlaufend dem jeweiligen Assistenzbedarf anpasst. Veränderungen und Anforderungen der Leistungsberechtigten müssen notwendige Prozessänderungen nach sich ziehen.

Sie stellt sich wie folgt dar:

- (2) Planung und Erbringung einer bedarfsorientierten Leistung:
- Der Leistungserbringer hält ein frei zugängliches Leitbild vor.
 - Der Leistungserbringer hält für sein Leistungsangebot eine frei zugängliche Konzeption, einschließlich eines Konzeptes zu Gewalt- und Missbrauchsprävention (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 LRV SGB IX), die nach fachlichen Maßstäben aktualisiert wird, vor.
 - Berücksichtigung der berechtigten Wünsche des Leistungsberechtigten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 2 LRV i.V.m. § 8 SGB IX
 - Einbeziehung der Leistungsberechtigten in Planung, Organisation und Durchführung der notwendigen Maßnahmen
 - Einbeziehung und Kooperation von und mit Leistungsberechtigten, Angehörigen, rechtlichen Vertretern und dem weiteren sozialen Umfeld
 - Förderung von Mitwirkung und Mitbestimmung über den Werkstattatrat
 - Zu unterscheiden ist hierbei grundsätzlich zwischen der Gesamtheit des Leistungsangebotes im Sinne einer Ausrichtung partizipativer Strukturen und der Entsprechung der berechtigten Wünsche im Einzelfall bei der Ausführung der Leistungen
 - Sozialräumliche Aktivitäten auf der Ebene des Angebotes im Allgemeinen und den fachlichen Ansätzen auf der Einzelfallebene abseits des Leistungsangebotes werden beschrieben.
 - Anforderungen an den Dienstleistungsprozess gem. § 10 Abs. 2 Nr. 3 LRV:
 - Gewährleistung der fachübergreifenden Teamarbeit durch:
 - regelmäßige Dienstbesprechungen
 - teambezogene Arbeitsgruppen
 - abgestimmte Prozesse der Kriseninterventionen
 - bedarfsgerechte Dienstplangestaltung
 - multiprofessionelle Zusammenarbeit
 - Mobilisierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale

- Die Kernprozesse sind beschrieben (Aufnahme, Förderung im Arbeitsbereich, arbeitsbegleitende Maßnahmen, Überleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, Ausscheiden, Beendigung, Wechsel in andere Maßnahmen, Maßnahmeplanung, Umgang mit Krisen, Krisenintervention usw.)
 - Gespräche, Telefonate und Schriftverkehr mittelbar für den Leistungsberechtigten bzw. personenübergreifend - Kontakt zu Dritten (z.B. Rücksprachen, Terminplanungen, Koordination von Unterstützungsmaßnahmen, Kontakt zum Träger der Eingliederungshilfe) ohne Beteiligung des Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung des Datenschutzes, sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Betreuung besteht.
- (3) Erstellung, Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der individuellen Assistenz- und Maßnahmepläne auf Grundlage des individuellen Gesamtplanes in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten oder der rechtlichen Betreuung u.a.:
- Berichterstattung an den Leistungsträger,
 - Teilnahme an der Gesamtplanung auf Initiative des Leistungsträgers und mit Zustimmung des Leistungsberechtigten,
 - Jährliche interne Unterstützungsplanung (Jahresgespräch)
- (4) Fachliche Dokumentation des Teilhabeverlaufs in regelmäßigen Abständen, mindestens durchgeführte Unterstützungsmaßnahmen –Art, Umfang und Kooperation-, Unterstützungsverlauf, erreichte sowie verbleibende Teilhabeziele.
- (5) Der Leistungserbringer wendet ein systematisches Verfahren zur Qualitätssicherung/ und -entwicklung an. Der Leistungserbringer wendet das anerkannte Verfahren „Wege zur Qualität“ an. Die Refinanzierung dieses Verfahrens ist begrenzt auf die Kosten, die für andere geeignete Verfahren als betriebsnotwendig, wirtschaftlich und sparsam anerkannt werden können. Es werden in der Qualitätssicherung Aussagen getroffen zu:
- Verantwortung und Zuständigkeit,
 - Organisation,
 - Prozesshaftigkeit,
 - Verfahren zum Austausch innerhalb und außerhalb des Leistungsangebotes mit anderen Leistungserbringern und Arbeitsbereichen,
 - Dokumentation,
 - Überprüfung der Ergebnisse des Leistungsprozesses anhand der im Gesamtplan festgelegten Ziele,
 - Beteiligung der Leistungsberechtigten,
 - Ermittlung der Wirksamkeit der Leistungen: jährliche Überprüfung der Wirksamkeit (§ 5 Abs. 3) bezogen auf die Wirksamkeitsziele,
 - Ausrichtung von Strukturen und Prozessen hinsichtlich einer wirksamen und wirkungsorientierten Leistungserbringung.
- (6) Der Leistungserbringer beachtet im Rahmen der Qualitätssicherung auch den Aspekt des Schutzes der Leistungsberechtigten vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch u.a. auch durch das Personal.

- (7) Der Leistungserbringer macht die Ergebnisse der Vereinbarungen nach § 125 SGB IX gegenüber den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich (§ 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX).

c) Ergebnisqualität

Vor dem Hintergrund einer Leistungsvereinbarung ist Ergebnisqualität als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung bzgl. der Ziele gemäß § 3 dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten zu verstehen. Dabei sind die individuell angestrebten Ziele eines Leistungsberechtigten und der Gesamtheit der Leistungsberechtigten mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben.

Ergebnisse der Leistungsprozesse sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und den Leistungsberechtigten, ggf. Vertretungsberechtigten auf Wunsch des Leistungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

Ausgehend von Zielen gemäß § 3 können zur Darstellung und Bewertung der Zielerreichung, z.B. über die Maßnahmeplanung des Leistungserbringers nachfolgend aufgeführte Kriterien für eine Ermittlung der Ergebnisqualität und der Wirkung der erbrachten Leistungen Anwendung finden. Zum Nachweis und zur plausiblen Bewertung werden dabei folgende Parameter erhoben und dokumentiert:

Ziele aus § 3 wurden aus Sicht des Leistungsberechtigten erreicht (subjektive Sichtweise):

- mit dem Grad der Zielerreichung bin ich vollständig zufrieden
- mit dem Grad der Zielerreichung bin ich teilweise zufrieden
- mit dem Grad der Zielerreichung bin ich nicht zufrieden bin aber auf dem Weg
- mit dem Grad der Zielerreichung bin ich nicht zufrieden
- ich habe inzwischen andere Ziele als im Gesamtplan festgelegt.

Ziele aus § 3 wurden aus Sicht des Leistungserbringers erreicht (objektive Sichtweise):

- vollständig
- teilweise, ist aber auf dem Weg
- nicht, da sich die Ziele geändert haben
- nicht

Bei der Bewertung und Analyse des Zielerreichungsgrads sind die Bewertungen des Leistungsberechtigten, Leistungserbringers und Leistungsträgers zusammenzuführen.

Der Leistungserbringer dokumentiert die oben im Rahmen der Ergebnisqualität zu prüfenden Punkte für jeden Leistungsberechtigten und die Gesamtheit der Leistungsberechtigten schriftlich.

§ 9

Wirksamkeit der Leistung(en)

- (1) Die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer nach einer Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX erbrachten Leistungen ist als ein kausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zielen im Interesse einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung zu verstehen.
Dabei handelt es sich bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht um eine linear-kausale Verursachung, bei der die Leistungsberechtigten bloße Objekte des Leistungserbringers sind, sondern um interaktive Prozesse zwischen allen an der Leistungsplanung und -erbringung Beteiligten, die den Leistungsberechtigten ermöglichen eine individuelle Lebensführung und soziale Teilhabe an der Gemeinschaft zu haben. Die Leistungsberechtigten sind in letzter Konsequenz aufgrund ihrer Autonomie entscheidend für den Erfolg der Leistungen. Die Wirksamkeit ist integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Der Prozess zur Wirksamkeit wird über die Qualitätssicherung definiert und reflektiert. Die Umsetzungen der vereinbarten Prozesse und Qualitätsstandards sind zu dokumentieren.
- (2) Bewertungen im Sinne einer Betrachtung eines kausalen Zusammenhangs auf individueller Ebene des Leistungsberechtigten sind nicht Bestandteil der Wirksamkeit und finden nicht statt. Sie sind nach § 121 SGB IX allein in der Gesamtplanung verortet.
- (3) Die Leistungen, vereinbarten Ziele, Strukturen und Prozesse des Leistungserbringers sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit dahingehend zu beurteilen, **ob sie das Ziel einer individuellen Lebensführung der Leistungsberechtigten gefördert haben.**
- (4) Die Wirksamkeit der Leistungen wird anhand der nachstehenden Wirksamkeitsindikatoren und Kontextfaktoren beurteilt. Kontextfaktoren sind dabei Einflussvariablen die sich auf die Wirksamkeit der Leistungen auswirken aber nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen.
Der Prozess der Wirksamkeit einschließlich der aggregierten Bewertung bezieht sich auf die zwischen den Vereinbarungspartnern in einer Leistungsvereinbarung näher beschriebenen Ziele und Inhalte sowie den nach fachlichen Erkenntnissen der Eingliederungshilfe gemeinsam hierzu abgeleiteten Indikatoren, und deren regelmäßiger Reflektion.
- (5) Unter dem Gesichtspunkt der Plausibilisierung, ob die Leistungen der Eingliederungshilfe eine individuelle Lebensführung der Leistungsberechtigten im Sinne des § 90 SGB IX i. V. m. § 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX gefördert haben, sind folgende Wirksamkeitsindikatoren zur Ermittlung des Grades der Erreichung dieses Ziels maßgebend, soweit sie Bestandteil der Gesamtplanung waren:
 - Personen, die das Arbeitsfeld biographisch als unterstützend erleben
 - Personen, die ihre Meinung vertreten können
 - Personen, die mit dem Arbeitsbereich zufrieden sind

- Personen, die sich mit ihrem Tätigkeitsfeld identifizieren und auch außerhalb des Arbeitsortes, auf dem Hintergrund ihrer beruflichen Tätigkeit, für sie bedeutsame Beziehungen zu anderen Menschen aufbauen und pflegen.
 - Personen, die die Wahlmöglichkeiten bzgl. der Angebote in ihrem Tätigkeitsfeld nutzen.
 - Personen, die bzgl. der Angebote ihre Rechte und Pflichten kennen
 - Personen, die durch die Angebote im Arbeitsfeld ihre individuellen Interessen verfolgen und vertiefen können.
 - Personen, die sich in ihrer biografischen Lebenssituation und ihrem Unterstützungsbedarf wahrgenommen und verstanden fühlen und Selbstwirksamkeit durch ihre ausgeübten Tätigkeiten erleben.
 - Personen, die sich an ihrem Lebens- und Arbeitsort zuhause fühlen
- (6) Der Reflexionsprozess der Wirksamkeit der Leistungen erfolgt anhand des mit dem Hofbeirat abgestimmten Erhebungsbogens (Anlage 3) wie folgt:
- Gespräche mit den Leistungsberechtigten,
 - Auseinandersetzung und Überprüfung der in einer Leistungsvereinbarung vereinbarten Ziele unter Betrachtung der vorliegenden Gesamtpläne
 - Analyse von Veränderungen
 - Korrektur von Maßnahmen, Änderungen von Schwerpunkten
 - Befragung der Leistungsberechtigten, Angehörigen und Mitarbeitenden
 - Anonymisierte Befragungen der Leistungsberechtigten nach einem gemeinsam mit den Hofbeiratsmitgliedern abgestimmten Erhebungsbogen und Verfahren
 - Auswertung und Analyse der Befragungsergebnisse und falls notwendig die Entwicklung von Handlungsoptionen unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren
 - Erarbeitung von evtl. notwendigen Veränderungsoptionen
 - Reflektion und Bewertung mit dem zuständigen Leistungsträger Austausch und Erörterung über die Inhalte aus Abs. 5 sowie zum internen Reflexionsergebnis eines Leistungserbringers. Soweit sich dabei zeigt, dass die gemeinsam als wirksam angenommenen und vereinbarten Leistungen nicht die Wirkung im Einzelfall zur Förderung einer individuellen Lebensführung im Sinne des § 90 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX zeigen, sind die Ursachen hierfür im Rahmen einer gemeinsamen (Leistungsberechtigte, Leistungsträger, Leistungserbringer, Leistungsumfeld) Wirkungs- und Wirksamkeitsevaluation zu erforschen (§ 12 Satz 1 LRV).
- (7) Für die Laufzeit dieser Vereinbarung nach § 16 S. 1 liegt bei Nichterreichung der vereinbarten Wirksamkeitsziele keine vertragliche Pflichtverletzung im Sinne des § 129 SGB IX vor.

Teil 3 - Vergütungsvereinbarung

§ 10 Kalkulationsgrundlagen

- (1) Die Kalkulation der Vergütung als Tagessatzpauschale erfolgt nach dem dafür vorgesehenen Kalkulationsformat (Formularsatz).

(2) Basis für die Berücksichtigung von Personalkosten ist das vereinbarte Personal bzw. die Personalvereinbarung. Der Leistungserbringer vergütet seine Mitarbeitenden auf der Grundlage von Einzelarbeitsverträgen. Die Höhe der Gehälter ergibt sich aus den internen Arbeitsvertragsbedingungen des Trägers. Ergebnisse von Vergütungstarifverhandlungen des TVöD VKA West werden in Bezug auf Anpassungen des Tabellenentgeltes und Einmalzahlungen zeit- und inhaltsgleich übernommen.

Die Summe der gesamten Personalkosten wird nur bis zur Gesamtsumme anerkannt, die sich bei einer sachgerechten Eingruppierung des Personals entsprechend des TVöD VKA West ergibt.

§ 11 Vergütungsvereinbarung

Die Leistungspauschale beträgt **47,08 € / kalendertäglich** und setzt sich wie folgt zusammen:

Basisleistung	24,39 €	kalendertäglich
<i>Davon Investitionskosten</i>	5,18 €	<i>kalendertäglich</i>
Zuschläge zur Basisleistung: Pauschale Werkstattrat	0,32 €	kalendertäglich
Pauschale Frauenbeauftragte	0,13 €	
Zeitkorridor	22,24 €	kalendertäglich

Teil 4 - Schlussbestimmungen

§ 12 Prüfungen und Kürzung der Vergütung

Die Grundsätze zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie zur Kürzung der Vergütung des LRV SH SGB IX in seiner jeweiligen Fassung finden Anwendung.

§ 13 Allgemeine Regelungen

(1) Der Leistungserbringer stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne der § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der Leistungserbringer bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von mindestens fünf Jahren von den beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen.

(2) Datenverarbeitung:

Die Vertragsparteien erklären mit dem rechtsverbindlichen Abschluss dieser Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) die Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse des Art. 6 Nr. 1 Ziff. b der DS-GVO in Verbindung mit den §§ 67 ff. SGB X in dem Maße für zulässig, soweit diese mit der vertraglichen Ausgestaltung und Umsetzung des SGB IX unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsinhalt herzuleiten sind. Soweit Vertragsinhalte durch Gesetze, Verordnungen oder auch Rahmenverträge konkretisiert werden, ergibt sich Umfang und Erforderlichkeit der Verarbeitung direkt aus diesen rechtlichen Vorgaben. In der weiteren und/oder vertieften Beurteilung sind die konkreten datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DS-GVO und die entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen einschlägig.

- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem Leistungsträger vertreten durch die KOSOZ AöR alle Vereinbarungen nach § 123 Abs. 5 SGB IX, die im Zusammenhang mit diesem Leistungsangebot stehen, unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Anpassung der Vereinbarung

- (1) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Andere Absprachen sind unwirksam.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

§ 16

Vereinbarungszeitraum der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung gilt vom **15.06.2023** bis zum **31.12.2024** (Vereinbarungszeitraum).

Die Leistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Leistungsvereinbarung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum der Leistungsvereinbarung jeweils um ein Jahr, längstens bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren. (siehe § 13 Abs. 3 LRV SGB IX SH)

§ 17

Vereinbarungszeitraum der Vergütungsvereinbarung

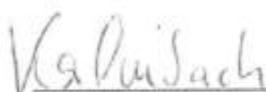
Die Vergütungsvereinbarung gilt vom **15.06.2023** bis zum **29.02.2024** (Vereinbarungszeitraum).

Sofern nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes der Vergütungsvereinbarung keine neue Vergütung vereinbart wurde, gilt diese Vergütung gem. § 127 Abs. 4 SGB IX bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung, längstens für die Dauer der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, weiter.

Kiel, **13. JUNI 2023**

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts
Im Auftrag

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts (KÖSOZ AoR)
Hopfenstraße 2d · 24114 Kiel

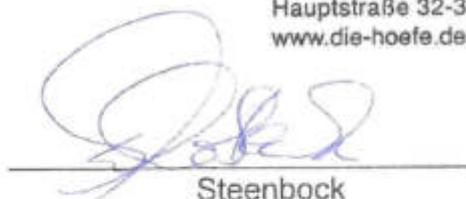

Kalmbach


Fey

Hardebek, *fr. d. 2023*

dieHÖFE Lebens- und
Arbeitsgemeinschaften gGmbH

dieHÖFE Lebens- und Arbeits-
gemeinschaften gGmbH
Hauptstraße 32-34 · 24616 Hardebek
www.die-hoefe.de · info@die-hoefe.de


Steenbock

Anlagen:

- (1) Personalvereinbarung
- (2) Teilnehmende Höfe (Orte der Leistungserbringung)
- (3) Erhebungsbogen zur Wirksamkeit

Anlage 1

der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung des anderen Leistungsanbieters
 der dieHÖFE Lebens- und Arbeitsgemeinschaften gGmbH vom **13. JUNI 2023**

Personalvereinbarung:

VG

Funktion / Qualifikation		Stellen umgerechnet auf Vollzeitkräfte bei 76 Beschäftigten	Vereinbarte Stellen- schlüssel	Bemerkungen
Basisleistung				
1.	Leitung und Verwaltung			
1.1	Leitung	0,63	1:120	§ 9 Abs. 2 WVO
1.1.1	Stellvertretende Leitung (WfbM)			
1.2	Verwaltung	1,9	1:40	
2.	Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienste	2,88	1:26,4	
2.1	Hauswirtschaftspersonal			
2.2	Reinigungspersonal			
2.3	Küchenpersonal			
2.4	Technisches Personal			
3.	Sonstiges Personal			
3.1	Qualitätssicherung	0,1	0,1:76	
3.2	Datenschutz	0,05	0,05:76	
3.3	Arbeitssicherheit			Fremdleistung
Personenabhängige Leistungen				
4.	Gruppenübergreifende Dienste Erziehung und Betreuung			
4.1	Sozialarbeiter*innen, Heilpädagog*innen, Sozialpädagog*innen	0,63	1:120	§ 10 Abs. 2 WVO
4.2	Fachkräfte für Sport/Gymnastik	0,16	1:480	
4.3	Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung (FAB)	7,6	1:10	§ 9 Abs. 3 WVO § 8 Abs. 3 LWV
4.4	Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen			
4.5	Pädagogische Hilfskräfte: z.B.			
4.6	Hilfspersonal: z.B. Bufdi / FSJler	5,1	1:15	FSJ/BFD-Budget § 8 Abs. 3 LWV

Anlage 2

der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung des anderen Leistungsanbieters
der dieHÖFE Lebens- und Arbeitsgemeinschaft gGmbH vom

Orte der Leistungserbringung:

Ort der Leistungserbringung	Plätze gem. § 8a) Abs. 8	Kreis	Gesellschafter
Siedlung Hardebek, Hauptstraße 32-34, 24616 Hardebek	22	Segeberg	Hofgemeinschaft Weide- Hardebek/ LBF gGmbH
Hof Johanneskamp, Johanneskamp 2, 24616 Hardebek	12	Segeberg	Hofgemeinschaft Weide- Hardebek/ LBF gGmbH
Hof Weide, Weide 7-9, 24576 Bimöhlen	26	Segeberg	Hofgemeinschaft Weide- Hardebek/ LBF gGmbH
Hof Ehlers, Dorfstraße 28, 24640 Hasenmoor	34	Segeberg	Gemeinnützige Landbauforschungsgesellscha Hasenmoor mbH
Max. Belegung	94		

LVV der HÖFE Lebens- und Arbeitsgemeinschaften
**Anlage 3 der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung aLA
dieHÖFE Lebens- und Arbeitsgemeinschaften gGmbH vom**

Erhebung Wirksamkeit:

Personen die ein Verhältnis zur eigenen Lebensgeschichte (sich selbst, Umfeld, Angehörigen) gefunden habe

- Trifft voll zu
- Trifft eher zu
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu
- Keine Angabe

Personen, die sich in ihrem sozialen Umfeld angenommen fühlen.

- Trifft voll zu
- Trifft eher zu
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu
- Keine Angabe

Personen, die in ihrem sozialen Umfeld interagieren und agieren können.

- Trifft voll zu
- Trifft eher zu
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu
- Keine Angabe

Personen, die die ihnen gebotenen individuellen Entwicklungsräume wahrnehmen

- Trifft voll zu
- Trifft eher zu
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu
- Keine Angabe

Personen, die in ihrem Alltag in sinnstiftende Prozesse eingebunden sind.

- Trifft voll zu
- Trifft eher zu
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu
- Keine Angabe

Personen, die ihr Handeln als selbstbestimmt und eigenverantwortlich empfinden.

- Trifft voll zu
- Trifft eher zu
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu
- Keine Angabe

Personen, die ihre Rechte und Pflichten kennen.

- Trifft voll zu
- Trifft eher zu
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu
- Keine Angabe

**2. Änderungsvereinbarung
zur Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe
nach § 125 Abs. 1 SGB IX vom 13.06.2023 und 02.02.2024**

Zwischen

dem

**Kreis Segeberg – Der Landrat –
Kreis Nordfriesland – Der Landrat –
Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat –
Kreis Ostholstein – Der Landrat –
Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat –
Kreis Plön – Der Landrat -**
(Leistungsträger)

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen¹
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts
(KOSOZ AöR)
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

und

dieHÖFE-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften gGmbH
Hauptstraße 32-34, 24616 Hardebek
sowie deren Gesellschafter:

- Hofgemeinschaft Weide-Hardebek Gemeinnützige Landbauforschungsgesellschaft mbH
- Gemeinnützige Landbau-Forschungsgesellschaft Hasenmoor GmbH
- Hofgemeinschaft Ziegenweide e.V.
- Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V.
- Sophienlust“ Gemeinnütziger Verein für Volkspädagogik, Landwirtschaftslehre und Sozialarbeit e.V.
- Hofgemeinschaft Fargemiel e.V.
- Caesarhof GmbH

als Anbietergemeinschaft
(Leistungserbringer)

vertreten durch dieHöfe-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften gGmbH,
diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Sabine Steenbock

wird folgende Änderungsvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. §§ 53 ff. SGB X in Verbindung mit §§ 123 ff. SGB IX in der Form einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vom 13.06.2023 und 02.02.2024

¹ Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der KOSOZ AöR wahrgenommen. Korrespondieren Sie daher bitte ausschließlich direkt mit den bezeichneten Mitarbeitenden der KOSOZ AöR. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch

für
**den anderen Leistungsanbieter
dieHÖFE-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften**

über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
nach §§ 111 Abs. 1 Nr. 2 und 60 SGB IX i. V. m. § 6 LRV SGB IX-SH

geschlossen:

§ 1

§ 11 (Vergütungsvereinbarung) wird ersetzt durch:

Die Leistungspauschale beträgt **48,03 € / kalendertäglich** und setzt sich wie folgt zusammen:

	kalendertäglich
Basisleistung	24,50 €
<i>davon Investitionskosten</i>	5,20 €
Zuschläge zur Basisleistung:	
Pauschale Werkstattrat	0,32 €
Pauschale Frauenbeauftragte	0,13 €
Zeitkorridor	23,08 €

§ 2

§ 17 (Vereinbarungszeitraum der Vergütungsvereinbarung) wird ersetzt durch:

Die Vergütungsvereinbarung gilt vom **01.04.2024** bis zum **31.12.2024**.
Sofern nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes der Vergütungsvereinbarung keine neue Vergütung vereinbart wurde, gilt diese Vergütung gem. § 127 Abs. 4 SGB IX bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung, längstens für die Dauer der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, weiter.

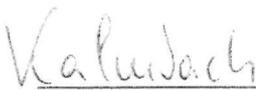
§ 3

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft.
Die weiteren Inhalte der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vom 13.06.2023 und 02.02.2024 gelten unverändert weiter.

Kiel, **12 APR. 2024**

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts

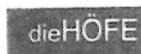
Im Auftrag Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts (KS02 AoR)
Hopfenstraße 2d · 24114 Kiel

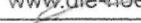

Kalmbach


Fey

Hardebek, *10.04.2024*

dieHÖFE Lebens- und
Arbeitsgemeinschaften gGmbH

 Lebens- und Arbeits-
gemeinschaften gGmbH
Hauptstraße 32-34 · 24616 Hardebek
www.die-hoefe.de · info@die-hoefe.de


Steenbock